



Brüssel, den 27. Mai 2020
(OR. en)

8289/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0070(NLE)

FISC 114
ECOFIN 385

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung der Republik Finnland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Der Rat hat am 7. Mai 2020 den eingangs genannten Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Finnlands, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen¹, erhalten.
2. In der Gruppe „Steuerfragen“ wurden keine Einwände gegen die Begründetheit dieser abweichenden Regelung erhoben.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zum Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Ermächtigung der Republik Finnland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7988/20 FISC 108 ECOFIN 301) zu bestätigen und

¹ Dok. 7851/20 FISC 99 ECOFIN 281.

- gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates, verlängert durch den Beschluss (EU) 2020/556 des Rates, zu beschließen, dass der Rat für seine Annahme das schriftliche Verfahren anwendet.
-